

Gesetzesentwurf: Pflicht zur Aufbewahrung von Werbeeinwilligungen für 5 Jahre

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken erfordert in vielen Fällen eine Einwilligung. Diese muss vom Unternehmen im Streitfall nachgewiesen werden. Wird eine Einwilligung widerrufen, kann die Nachweispflicht dies überdauern, wenn etwa noch Verfahren drohen. Die Bundesregierung legte nun jüngst einen Gesetzesentwurf vor, der die Anforderungen an Speicherung und Nachweis abgegebener Einwilligungserklärungen neu regelt – und das versteckt: Die Regelung findet sich in einem Entwurf zur Überarbeitung des UWG.

Am 01.01.2021 legte die Bundesregierung den [„Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge“](#) vor. In dessen Artikel 3 wird die Schaffung eines neuen § 7a UWG vorgeschlagen, der eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für Werbeeinwilligungen im Zusammenhang mit Telefonwerbung vorsieht.

Nach § 7a Abs. 1 UWG-Entwurf muss derjenige, der mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in einer angemessenen Form dokumentieren. Dieser Nachweis ist nach § 7a Abs. 1 S. 1 UWG-Entwurf ab Erteilung der Einwilligung sowie nach jeder Verwendung der Einwilligung - sprich nach jedem Telefonanruf zwecks Werbung - von dem werbenden Unternehmen **5 Jahre** lang aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde, namentlich der Bundesnetzagentur, muss der Nachweis nach § 7a Abs. 2 S. 2 UWG-Entwurf unverzüglich vom werbenden Unternehmen vorgelegt werden können.

Die Bundesregierung begründet den Gesetzesvorschlag damit, dass im Ordnungswidrigkeitenverfahren, anders als im zivilrechtlichen Verfahren oder nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO nicht der Werbende, sondern die Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Einwilligung trage, was u.U. ein umfangreiches und

umständliches Verfahren nach sich ziehe. Zudem will die Bundesregierung durch die Einführung einer Dokumentationspflicht dazu beitragen, dass unerlaubte Telefonwerbung effektiver sanktioniert werden kann und weniger Anreize für diese Praxis bestehen.

Ob diese Aufbewahrungsfrist auch andere Einwilligungen erfasst und die datenschutzrechtlichen Aufbewahrungspflichten beeinflusst, wird aktuell bereits streitig diskutiert – und auch, ob die Vorgabe des § 7a UWG-Entwurfs überhaupt mit Art. 7 Abs. 1 DSGVO vereinbar ist.

Wird § 7a UWG-Entwurf in der vorgeschlagenen Art umgesetzt, müssen Unternehmen künftig Dokumente, die den Nachweis der Einwilligung in die Telefonwerbung erbringen, für 5 Jahre nachdem der letzte Telefonanruf vorgenommen wurde archivieren. Einiges spricht dafür, dass die Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten dann in § 7a Abs. 2 UWG-Entwurf i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO liegt. Abzuwarten ist, ob die Vorgabe auch auf andere Einwilligungen und diesbezügliche Aufbewahrungsdauern übertragen wird.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de